



### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Karl Eugen Czernin, Friedrich Schmidt-Platz 4,  
1080 Wien
2. die Gemeinde 2551 Enzesfeld/L., z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, Herrngasse, 1014 Wien
4. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
5. das NÖ Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt,  
z.Hd. des Naturschutzkonsulenten
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag.iur. Wanzenböck

**Für die Richtigkeit  
der Fotokopie**

*Kappe*  
**Kappe**